

Beschluss des Stadtrates vom: 27.09.2007
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 09.10.2007
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 12.10.2007

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Art. 23 GO erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfasst die im Umgriff enthaltenen Flächen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Harburg-Großsorheim“ vom 30.03.2006 (Rechtskraft: 30.06.2006).

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilflächig:
Fl.Nrn. 336, 339, 340, 346, 347/1, 347/2, 360, 364/1, 366, 367, 368, 370, 372, 373 und 374 der Gem. Großsorheim.

Die genau Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen, der als Anlage beiliegt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), 09.10.2007

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 2007 im Amtsblatt Nr. 41 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekannt gemacht.

Harburg (Schwaben), den 15. Oktober 2007
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister